

Informationen zur Freizeitunfallversicherung

Aufgrund des abgeschlossenen Gruppen-Unfallversicherungsvertrages zwischen

dem **BEZIRKSVERBAND HANNOVER e. V.** im BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft und der **DBV Deutsche Beamten-Versicherung AG**

wird den Mitgliedern des oben genannten Bezirksverbandes ab 1. Februar 1988, mittags 12.00 Uhr,

eine **Freizeit-Unfallversicherung**

mit dem nachstehenden Versicherungsschutz und folgenden Leistungen gewährt:

1. Eine **Todesfallentschädigung** in Höhe von **1.022,60 €**.
2. Eine **Invaliditätsentschädigung** bei Ganzinvalidität in Höhe von **3.067,80 €**, bei Teilinvalidität der dem Grade der Invalidität entsprechende Teil.
Hat der Versicherte am Unfalltag das 65. Lebensjahr vollendet, so wird die Invaliditätsentschädigung gemäß § 8 II (7) AUB in Form einer Rente gewährt. Für Ruheständler und Rentner ist eine Invaliditätsentschädigung nicht mitversichert, mit Ausnahme derjenigen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen.
3. Ein **Unfall-Krankenhaustagegeld** in Höhe von **6,40 €**.
Für jeden Kalendertag, an dem sich der Versicherte wegen eines Unfalls (§§ 2 und 3 AUB) in stationärer Behandlung befindet, wird Krankenhaustagegeld gezahlt, längstens jedoch für zwei Jahre vom Unfalltag angerechnet. Der Aufnahme- und Entlassungstag im Krankenhaus werden je als ein Kalendertag gerechnet. Die Leistungen entfallen für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.
4. **Bergungskosten** bis zu **2.500,00 €**.
5. **Kurkosten** bis zu **1.000,00 €**.
6. Der Versicherungsschutz des einzelnen erlischt zum nächsten Monatsersten, wenn
 - a. der Versicherte aus dem Bezirksverband Hannover ausscheidet,
 - b. der Versicherte nicht mehr gegen Arbeitsunfälle durch eine Berufsgenossenschaft versichert ist oder keinen Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften hat, ausgenommen Ruheständler und Rentner.

Was ist im Schadenfall zu tun?

Außerberufliche **Unfälle**, die sich während der Freizeit ereignen und voraussichtlich eine Entschädigungspflicht herbeiführen werden, sind **unverzüglich dem BV Hannover anzuzeigen**.

Im **Todesfalle** als Folge eines außerberuflichen Unfalls sind neben der **Schadenanzeige** die **Sterbeurkunde** und der gültige **Mitgliedsausweis** einzureichen. Die Todesfallentschädigung wird den Bezugsberechtigten bzw. den gesetzlichen Erben ausgezahlt.

Eine **Invalidität** als außerberufliche Unfallfolge muss **innerhalb eines Jahres**, vom Unfalltag angerechnet, eingetreten sein; sie muss spätestens **vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten** nach dem Unfalljahr **ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein**.

Der Anspruch auf **Unfall-Krankenhaustagegeld** muss mit einer **Bescheinigung des behandelnden Arztes** oder des **Krankenhauses**, aus der der **Grund und die Dauer** der stationären Behandlung hervorgehen, belegt sein.

Auszug aus dem Vertrag über Freizeit-Unfallversicherung zwischen dem Bezirksverband Hannover im BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft und der DBV Deutsche Beamten-Versicherung Aktiengesellschaft.

1. Der Vertrag erstreckt sich auf sämtliche Mitglieder des umseitig genannten Bezirksverbandes. Personen unter 14 Jahren sind durch diesen Vertrag nicht versichert.
2. Die Versicherung umfasst nach Maßgabe der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) ausschließlich Unfälle außerhalb des Berufes und des direkten Weges nach und von der Arbeitsstätte, d.h. solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB VII) oder als Dienstunfälle im Sinne der beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der für Dienstunfälle zuständigen Dienststelle maßgebend.
3. In Abänderung der Bestimmungen des § 5 AUB wird Versicherungsschutz auch für Personen gewährt, die mehr als 70 % dauernd arbeitsunfähig sind.

In Abänderung des § 5 AUB gilt als vereinbart, dass wegen Blindheit keine Versicherungsunfähigkeit besteht.

Auszug aus den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB)

Aus § 2 - Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Aus § 3- Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind u. a. Unfälle infolge von Schlaganfällen und solchen Krampfanfällen, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen, von Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese durch Trunkenheit verursacht sind. Die Ausschlüsse gelten nicht, wenn diese Anfälle oder Störungen durch ein unter die Versicherung fallendes Unfallereignis hervorgerufen waren.

Aus § 5 Nicht versicherungsfähige Personen

- (1) Nicht versicherungsfähig und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Geisteskranke und Personen, die von Epilepsie oder schwerem Nervenleiden befallen oder nach den Bemessungsgrundsätzen des § 8 II. mehr als 70 % dauernd arbeitsunfähig sind (vgl. Ziffer 3 oben).
- (2) Der Versicherungsschutz erlischt, sobald der Versicherte von einer der in Ziffer (1) genannten Krankheiten oder Gebrechen befallen wird oder nach den Bemessungsgrundsätzen des § 8 II. mehr als 70 % dauernd arbeitsunfähig geworden ist.

§ 6 Örtliche Geltung

Die Versicherung umfasst Unfälle auf der ganzen Erde.

Aus § 8 - Art und Voraussetzungen der Leistungen

I. Todesfallentschädigung

Führt ein Unfall innerhalb eines Jahres vom Unfalltage an gerechnet zum Tode, so wird Entschädigung nach der versicherten Todesfallsumme geleistet

II. Invaliditätsentschädigung

- (1) Eine dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität) als Unfallfolge muss innerhalb eines Jahres vom Unfalltag angerechnet eingetreten sein. Sie muss spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten nach dem Unfalljahr ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein. Der Versicherer zahlt bei Ganzinvalidität die volle für den Invaliditätsfall versicherte Summe, bei Teilinvalidität den dem Grade der Invalidität entsprechenden Teil gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:
- (2) Als feste Invaliditätsgrade unter Ausschluss des Nachweises eines höheren oder geringeren Grades werden angenommen:

- a) Bei Verlust
eines Armes im Schultergelenk..... 70 Prozent
eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks..... 65 Prozent
eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks 60 Prozent
einer Hand im Handgelenk..... 55 Prozent
eines Daumens 20 Prozent
eines Zeigefingers..... 10 Prozent
eines anderen Fingers 5 Prozent

- b) Bei Verlust
eines Beines über Mitte des Oberschenkels 70 Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels..... 60 Prozent

eines Beines unterhalb des Knies	50 Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	45 Prozent
eines Fußes im Fußgelenk.....	40 Prozent
eines Fußes mit Erhaltung der Ferse (nach Pirogoff).....	30 Prozent
einer großen Zehe.....	5 Prozent
einer anderen Zehe	2 Prozent

- c) Bei Verlust
beider Augen..... 100 Prozent
eines Auges 30 Prozent
sofern jedoch das andere Auge vor Eintritt
des Versicherungsfalles bereits verloren war 70 Prozent
- d) bei gänzlichem Verlust des Gehörs
auf beiden Ohren 60 Prozent
auf einem Ohr 15 Prozent
sofern jedoch das Gehör auf dem anderen Ohr
vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war... 45 Prozent
- e) bei gänzlichem Verlust des Geruchs 10 Prozent
bei gänzlichem Verlust des Geschmacks..... 5 Prozent

- (3) Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit eines Körperteils oder Sinnesorgans bemisst sich nach dem für den Verlust geltenden Satz. Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit wird der entsprechende Teil des Satzes nach Ziffer (2) angenommen.
- (4) Bei Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit von mehreren der vorgenannten Körperteile oder Sinnesorgane werden die sich nach Ziffern (2) und (3) ergebenden Prozentsätze zusammengerechnet, jedoch nie mehr als 100 Prozent angenommen.
- (5) Soweit sich der Invaliditätsgrad nach Vorstehendem nicht bestimmen lässt, wird bei der Bemessung in Betracht gezogen, inwieweit der Versicherte imstande ist, eine Tätigkeit auszuüben, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann.
- (6) Stirbt der Versicherte infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres vom Unfalltage angerechnet, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsentschädigung. Etwa bereits geleistete Invaliditätsentschädigungen werden von der Todesfallentschädigung abgezogen (§ 13 (1) AUB).

III. Krankenhaustagegeld

- (1) Krankenhaustagegeld wird für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich der Versicherte wegen eines Unfalles (§§ 2 und 3) aus medizinischen Gründen in stationärer Krankenhausbehandlung befindet, höchstens jedoch für zwei Jahre vom Unfalltage angerechnet. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet.
- (2) Die Leistungen entfallen für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.